

C1 22 277

ENTSCHEID VOM 21. APRIL 2023

**Kantonsgericht Wallis
I. Zivilrechtliche Abteilung**

Dr. Lionel Seeberger, Einzelrichter; Marion Leiggener, Gerichtsschreiberin

in Sachen

X _____, Berufungskläger und Gesuchsteller, vertreten durch Rechtsanwalt Stefan Diezig, 3930 Visp

gegen

Y _____, Berufungsbeklagte und Gesuchsgegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Bellwald, 3930 Visp

(Abänderung vorsorgliche Massnahmen / Eheschutz)

Berufung gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Brig, Östlich-Raron und Goms
vom 11. November 2022 [BRG Z2 22 56]

Verfahren

A. X _____ und Y _____ schlossen am 11. Februar 2019 im Rahmen des Eheschutzverfahrens Z2 18 118 vor dem Bezirksgericht Brig, Östlich-Raron und Goms in Bezug auf die Unterhaltszahlungen folgenden gerichtlichen Vergleich, welchen der Bezirksrichter am 20. Februar 2019 genehmigte und zum Urteil erhob:

«[...]

2. A) X _____ bezahlt ab dem 1. September 2018 für Y _____ und die beiden Kinder monatlich im Voraus einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 3'100.--.

B) Die Kinderzulagen sind zusätzlich zu diesem Beitrag geschuldet.

C) Für die Zeit zwischen dem 1. September 2018 bis zum 31. Januar 2019 bezahlt X _____ einen Betrag von Fr. 4'204.-- nach. Dieser umfasst die rückstehenden Unterhaltsbeiträge einschliesslich Kinderzulagen. Dieser Betrag ist wie folgt zu bezahlen: Fr. 2'204.-- sind innert 10 Tagen zu bezahlen, Fr. 2'000.-- per Ende Februar 2019.

Es wird festgehalten, dass die Krankenkassenprämien für die Kindsmutter und die Kinder ab dem 1. Februar 2019 von Y _____ getragen werden. Die Parteien haben damit per 31. Januar 2019 abgerechnet. Sofern Kinderzulagen ab Februar 2019 noch an X _____ ausbezahlt werden, sind diese an die Kindsmutter zu überweisen.»

B. X _____ stellte am 2. Mai 2022 ein Gesuch um Abänderung der vorsorglichen Massnahmen bzw. der Eheschutzmassnahmen. In Bezug auf die Unterhaltszahlungen beantragte er, einerseits den Barunterhalt für die gemeinsamen minderjährigen Kinder A _____ und B _____ auf je Fr. 500.00 zuzüglich Kinderzulagen und andererseits den Betreuungsunterhalt auf je Fr. 434.80 festzusetzen.

C. In ihren schriftlichen Schlussvorträgen stellten die Parteien am 19. Juli 2022 folgende Rechtsbegehren:

X _____:

1. Der Gesuchsteller X _____ bezahlt für die gemeinsamen minderjährigen Kinder A _____ und B _____ ab Einreichung dieses Gesuchs monatlich einen im Voraus zahlbaren Barunterhalt in Höhe von CHF 627.-- für A _____ und CHF 618.-- für B _____, inkl. Überschussanteil, zuzüglich der Kinderzulagen.

2. Der Gesuchsteller bezahlt für die gemeinsamen minderjährigen Kinder A _____ und B _____ einen monatlich im Voraus zahlbaren Betreuungsunterhalt ab Gesuchseinreichung in Höhe von je CHF 662.10.

3. Der Gesuchsteller bezahlt für die gemeinsamen minderjährigen Kinder A _____ und B _____ einen monatlich im Voraus zahlbaren Betreuungsunterhalt ab dem 1. August 2022 in Höhe von je CHF 266.50.
4. Die Kosten von Verfahren und Entscheid sind im Endentscheid (Art. 104 Abs. 1 ZPO) oder im Entscheid in der Hauptsache (Art. 104 Abs. 3 ZPO) der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen.
5. Y _____ bezahlt dem Gesuchsteller eine angemessene Parteientschädigung gemäss GTar, welche im Endentscheid (Art. 104 Abs. 1 ZPO) oder im Entscheid in der Hauptsache (Art. 104 Abs. 3 ZPO) festgelegt wird.
6. Der Prozesskostenvorschuss im Verfahren Z2 18 118 zu Gunsten der Gesuchsgegnerin in der Höhe von CHF 3'000.-- wird bei der Liquidation der Prozesskosten dieses Verfahrens im Endentscheid (Art. 104 Abs. 1 ZPO), resp. im Entscheid in der Hauptsache Z1 20 88 in Abschlag gebracht (Art. 104 Abs. 3 ZPO).

Y _____:

1. Primär: Auf das Eheschutzgesuch **ist nicht einzutreten**.
2. Sekundär: Herr X _____ ist zu verpflichten, für seine Frau und die gemeinsamen Kinder A _____ und B _____ einen monatlich vorauszahlbaren unveränderten Unterhaltsbeitrag von **CHF 3'100.--**, zuzüglich der Kinderzulagen, zu bezahlen und zwar bis zum Tag, ab welchem die Kindsmutter ein Arbeitsverhältnis nachweisen kann.
3. Die übrigen (unnötigen) Rechtsbegehren im Gesuch vom 2.5.2022 sind kostenpflichtig abzuweisen.
4. Die Kosten von Verfahren und Entscheid trägt der Gesuchsteller, welcher der Gesuchsgegnerin eine Parteientschädigung gemäss GTar zu bezahlen hat.
5. Der Gesuchsteller ist zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin einen Prozesskostenvorschuss (provisio ad litem) von CHF 3'000.-- zu bezahlen.
6. Sofern kein Prozesskostenvorschuss durch den Gesuchsteller verfügt wird, wird Y _____ der vollständige unentgeltliche Rechtsbeistand mit Ernennung des Unterzeichnenden als Rechtsbeistand zugesprochen.

D. Das Bezirksgericht Brig, Östlich-Raron und Goms fällt am 11. November 2022 folgenden Entscheid:

1. In Abänderung von Ziffer 2 der Trennungvereinbarung vom 11. Februar 2019 wird der Gesuchsteller verpflichtet, rückwirkend ab dem 2. Mai 2022 und für die Dauer des Scheidungsverfahrens insgesamt einen monatlich im Voraus zahlbaren Unterhaltsbeitrag von Fr. 2'750.-- zuzüglich Kinderzulagen an die gemeinsamen Kinder A _____ und B _____ sowie an Y _____ zu bezahlen. Dieser Unterhaltsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.1. Barunterhalt für A _____: Fr. 499.--;
 - 1.2. Barunterhalt für B _____: Fr. 490.--;

- 1.3. Betreuungsunterhalt für A _____: Fr. 880.50;
- 1.4. Betreuungsunterhalt für B _____: Fr. 880.50;
2. Soweit weitergehend, wird das Abänderungsgesuch abgewiesen.
3. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zu bezahlen.
4. Die Gerichtskosten von Fr. 1'200.-- werden zu 2/3, ausmachend Fr. 800.--, dem Gesuchsteller und zu 1/3, ausmachend Fr. 400.--, der Gesuchsgegnerin auferlegt und mit dem vom Gesuchsteller geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
5. Der Gesuchsteller bezahlt der Gesuchsgegnerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.--.
6. Y _____ bezahlt dem Gesuchsteller Fr. 400.-- für geleisteten Kostenvorschuss und eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.--.

E. Dagegen reichte X _____ am 24. November 2022 Berufung beim Kantonsgericht Wallis mit nachfolgenden Rechtsbegehren ein:

1. Die Berufung sei gutzuheissen und der Entscheid des Bezirksgerichts Brig vom 11.11.2022 (Z2 22 56) sei im nachgenannten Umfang aufzuheben bzw. abzuändern:
 - a. Ziff. 1.1. und 1.2 des Dispositivs des Entscheides vom 11.11.2022 (Z2 22 56) sei dahingehend abzuändern, dass der Berufungskläger X _____ für die gemeinsamen minderjährigen Kinder A _____ und B _____ ab 1. August 2022 monatlich im Voraus einen zahlbaren Barunterhalt in Höhe von CHF 678.90 für A _____ und CHF 669.90 für B _____, inkl. Überschussanteil, zuzüglich der Kinderzulagen bezahlt.
 - b. Ziff. 1.3 und 1.4 des Dispositivs des Entscheides vom 11.11.2022 (Z2 22 56) sei dahingehend abzuändern, dass der Berufungskläger X _____ für die gemeinsamen minderjährigen Kinder A _____ und B _____ ab 1. August 2022 monatlich im Voraus zahlbaren Betreuungsunterhalt in Höhe von je CHF 307.50 bezahlt.
 - c. Ziff. 2/3/4/5/6 des Dispositivs des Entscheides vom 11.11.2022 (Z2 22 56) sei vollumfänglich aufzuheben.
2. Die Kosten von Verfahren und Entscheid des erstinstanzlichen sowie des Berufungsverfahrens sind der Berufungsbeklagten aufzuerlegen.
3. Die Berufungsbeklagte bezahlt dem Berufungskläger für das erstinstanzliche Verfahren sowie das Berufungsverfahren eine angemessene Parteientschädigung nach GTar.

F. Das Bezirksgericht hinterlegte am 28. November 2022 die Akten der Dossiers Z2 22 56, Z1 20 88 und Z2 18 118. Der Berufungskläger reichte am 29. November 2022 den

Arbeitsvertrag und die Lohnabrechnung der Berufungsbeklagten ein. Die Berufungsbeklagte liess sich innert Frist nicht vernehmen. Das Kantonsgericht wies am 27. Dezember 2022 ein entsprechendes Fristverlängerungsgesuch mit der Begründung ab, dass gesetzliche Fristen nicht erstreckbar sind.

Erwägungen

1.

1.1 Das Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Berufungen und Beschwerden, die im neunten Titel des zweiten Teils der ZPO vorgesehen sind (Art. 5 Abs. 1 lit. b EG-ZPO). Mit Berufung anfechtbar sind u.a. erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO), wozu auch die Eheschutzmassnahmen und entsprechende Abänderungsgesuche zählen (BGE 133 III 393 E. 5 mit Hinweisen; Bundesgerichtsurteil 5A_621/2010 vom 8. März 2010 E. 1.3). In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.00 beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO), bei tieferen Streitwerten ist die Beschwerde gegeben (Art. 319 lit. a ZPO). Der Streitwert bemisst sich nach den zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren vor erster Instanz (Art. 308 Abs. 2 ZPO). In Fällen wiederkehrender Leistungen ist als Streitwert die zwanzigfache Jahresleistung zu veranschlagen (Art. 92 Abs. 2 ZPO).

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Vereinbarung vom 11. Februar 2019 beliefen sich auf insgesamt Fr. 3'100.00. Der Berufungskläger verlangte in seinem Schlussvortrag im erstinstanzlichen Verfahren, die Barunterhaltsbeiträge auf Fr. 627.00 bzw. auf Fr. 618.00 und den Betreuungsunterhalt auf je Fr. 662.10 und ab 1. August 2022 auf je Fr. 262.10 zu bestimmen. Die Vorinstanz setzte den Bar- und Betreuungsunterhalt insgesamt auf Fr. 2'750.00 fest. Der Berufungskläger beantragte im vorliegenden Verfahren, die Unterhaltsbeiträge ab 1. August 2022 auf insgesamt Fr. 1'963.80 festzulegen. Die Streitwertgrenze ist aufgrund der Berechnungsmethode für wiederkehrende Leistungen überschritten, weshalb die Berufung zulässig ist.

1.2 Gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. c EGZPO ist vorliegend ein Einzelrichter des Kantonsgerichts zuständig, über die Berufung zu entscheiden, da die Ablehnung der Änderung von Eheschutzmassnahmen erstinstanzlich im summarischen Verfahren ausgesprochen worden ist (Art. 248 lit. d und Art. 271 lit. a ZPO).

1.3 Der Berufungskläger hat den Entscheid vom 11. November 2022 am 14. November 2022 in Empfang genommen und damit am 24. November 2022 innert zehntägiger Frist

rechtzeitig Berufung eingereicht (Art. 142 Abs. 1, Art. 143 Abs. 1, Art. 311 und Art. 314 Abs. 1 ZPO).

1.4 Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung wie auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über freie Überprüfungskognition (vgl. Art. 310, 318 und 157 ZPO). Dies bedeutet aber nicht, dass die Berufungsinstanz gehalten ist, von sich aus wie eine erstinstanzliche Gerichtsbehörde alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn die Parteien diese in oberer Instanz nicht mehr vortragen. Sie hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der in der schriftlichen Begründung (Art. 311 Abs. 1 und Art. 312 Abs. 1 ZPO) gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken (vgl. zum Ganzen BGE 142 III 413 E. 2.2.4). Damit obliegt es den Parteien, die Berufung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu begründen (Art. 311 Abs. 1 ZPO in fine). Der Berufungskläger hat im Einzelnen darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene vorinstanzliche Entscheid falsch ist und abgeändert werden soll. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Berufungsinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Berufungskläger im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfecht und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; Bundesgerichtsurteil 4A_414/2018 vom 29. November 2018 E. 2.2).

1.5 Im Summarverfahren genügt blosses Glaubhaftmachen (BGE 138 III 97 E. 3.4.2; Bundesgerichtsurteil 5A_681/2018 vom 1. Mai 2019 E. 5.2.3). Es braucht somit nicht die volle Überzeugung des Gerichts über das Vorhandensein behaupteter Tatsachen herbeigeführt zu werden, sondern es genügt, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, auch wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnten. Demnach darf das Gericht weder blosse Behauptungen genügen lassen noch einen stichhaltigen Beweis verlangen (BGE 130 III 321 E. 3.3, 120 II 393 E. 4c).

1.6 In Kinderbelangen ist nach Art. 296 Abs. 3 i.V.m. Art. 58 Abs. 2 ZPO die Officialmaxime anwendbar, nach der das Gericht ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet. Sodann gilt im Bereich der Kinderbelange der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz (vgl. BGE 143 III 361 E. 7.3.1). Demnach erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen (Art. 296 Abs. ZPO i.V.m. 55 Abs. 2 ZPO). Die Sachverhaltsermittlung erfolgt im öffentlichen Interesse, um möglichst ein mit den wirklichen Verhältnissen über-

einstimmendes Urteil zu garantieren (Bundesgerichtsurteil 4A_229/2017 vom 7. Dezember 2017 E. 3.3.1). Diese Pflicht ist indes nicht ohne Grenzen und entbindet die Parteien freilich nicht davon, durch Hinweise zum Sachverhalt oder Bezeichnung von Beweisen am Verfahren mitzuwirken (Bundesgerichtsurteil 5A_1037/2019 vom 22. April 2020 E. 2.5). Im Geltungsbereich der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime können neue Tatsachen und Beweise im Rechtsmittelverfahren nochmals vorgebracht werden und zwar selbst dann, wenn die Voraussetzungen nach Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1; Bundesgerichtsurteile 5A_1037/2019 vom 22. April 2020 E. 2.5, 5A_770/2018 vom 6. März 2019 E. 3.2).

Der Berufungskläger hinterlegte am 29. November 2022 im Berufungsverfahren neue Beweismittel und stellte dazu weitere Tatsachenbehauptungen auf. Bei den deponierten Beweisen handelt es sich um einen unbefristeten Arbeitsvertrag zwischen der Berufungsbeklagten und der C _____ mit Arbeitsbeginn am 14. August 2022 sowie um die Lohnabrechnung des Monats September 2022. Diese Noven werden aufgrund der geltenden Untersuchungsmaxime zu den Akten genommen und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

2.

2.1 X _____ und Y _____ sind die getrennten Eltern von A _____, geboren am xx.xx1 2015, und B _____, geboren am xx.xx2 2018. Mit gerichtlich genehmigten Vergleich vom 11./20. Februar 2019 legten die Parteien den monatlichen Unterhaltsbeitrag für die Ehefrau und die beiden Kinder auf insgesamt Fr. 3'100.00 fest. Der Berufungskläger beehrte aufgrund der Geburt seiner Tochter D _____ am xx.xx3 2021 und aufgrund des Schuleintritts von B _____ im August 2022 die mit Vergleich festgelegten Unterhaltsbeiträge entsprechend zu ändern. Das Bezirksgericht hiess das Gesuch insofern gut, als dass es die Geburt und damit eine weitere Unterhaltspflicht des Berufungsklägers berücksichtigte, liess hingegen die Einschulung von B _____ und damit ein hypothetisch anrechenbares Einkommen der Berufungsbeklagten nicht in die Berechnung einfließen.

Die von der Vorinstanz neu festgesetzten Unterhaltsbeiträge stützen sich auf folgende Zahlen:

Einkommen Ehegatte:	Fr. 5'121.25
Einkommen Ehegattin:	Fr. 113.00
Einkommen A _____	Fr. 275.00
Einkommen B _____	Fr. 275.00

Einkommen D _____ Fr. 187.50

Bedarf Ehegatte

Grundbetrag	Fr. 1'200.00
Wohnkosten	Fr. 477.00
Krankenkassenprämie	Fr. 201.65
Gesundheitskosten	Fr. 86.00
Versicherungspauschale	Fr. 35.00
Steuern	Fr. 50.00
<u>Kommunikationspauschale</u>	<u>Fr. 150.00</u>
Total	Fr. 2'199.65

Bedarf Ehegattin

Grundbetrag	Fr. 1'350.00
Wohnkosten	Fr. 870.00
Krankenkassenprämie	Fr. 80.00
Versicherungspauschale	Fr. 35.00
Steuern	Fr. 130.00
<u>Kommunikationspauschale</u>	<u>Fr. 150.00</u>
Total	Fr. 2'615.00

Bedarf A

Grundbetrag	Fr. 400.00
Wohnkosten	Fr. 290.00
Krankenkassenprämie	Fr. 49.00
<u>Steuern</u>	<u>Fr. 35.00</u>
Total	Fr. 774.00

Bedarf B

Grundbetrag	Fr. 400.00
Wohnkosten	Fr. 290.00
Krankenkassenprämie	Fr. 40.00
<u>Steuern</u>	<u>Fr. 35.00</u>
Total	Fr. 765.00

Bedarf D

Grundbetrag	Fr. 200.00
<u>Wohnkosten</u>	<u>Fr. 159.00</u>
Total	Fr. 359.00

Von diesen von der Vorinstanz ermittelten Einkünften und Bedarfszahlen ist einzig das Einkommen der Ehegattin ab August 2022 strittig. Die weiteren Berechnungsgrundlagen wurden vom Berufungskläger nicht in Frage gestellt, weshalb darauf abzustellen ist. Der Berufungskläger macht im Wesentlichen geltend, das Bezirksgericht anerkenne zu

Unrecht den Schuleintritt von B _____ nicht als Abänderungsgrund und lasse die sich daraus ergebenden Verdienstmöglichkeiten der Berufungsbeklagten fälschlicherweise ausser Betracht. Es sei klar, dass sämtliche Parameter zu aktualisieren seien, wenn ein Abänderungsgrund vorliege, womit auch das (hypothetische) Einkommen der Berufungsbeklagten berücksichtigt werden müsse.

2.2 Ändern sich die Verhältnisse, so passt das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die Massnahmen an oder hebt sie auf, wenn ihr Grund weggefallen ist. Die Bestimmungen über die Änderung der Verhältnisse bei Scheidung gelten sinngemäss (Art. 179 Abs. 1 ZGB). Eine Abänderung von Eheschutzmassnahmen setzt voraus, dass seit der Rechtskraft des Urteils eine wesentliche und dauerhafte Veränderung eingetreten ist. Ein Abänderungsgrund liegt auch dann vor, wenn die tatsächlichen Feststellungen, die dem Massnahmeentscheid zugrunde lagen, sich nachträglich als unrichtig erweisen oder nicht wie vorhergesehen verwirklichen. Schliesslich kann ein Ehegatte die Änderung verlangen, wenn sich der ursprüngliche Entscheid als nicht gerechtfertigt erweist, weil dem Massnahmengericht wesentliche Tatsachen nicht bekannt waren (BGE 143 III 617 E. 3.1 mit Hinweisen). Veränderungen, die bereits zum Zeitpunkt des zu Grunde liegenden Urteils voraussehbar waren und im Voraus bei der Festsetzung des abzuändernden Unterhaltsbeitrages berücksichtigt worden sind, können keinen Abänderungsgrund bilden (BGE 141 III 376 E. 3.3.1 mit Hinweisen). Ist die Voraussetzung der wesentlichen und dauerhaften Veränderung erfüllt, setzt das Gericht den Unterhaltsbeitrag in pflichtgemässer Ausübung seines Ermessens neu fest. Hierzu sind auch die übrigen Berechnungselemente, die dem abzuändernden Entscheid zugrunde lagen, auf den neuesten Stand zu bringen. Diese Aktualisierung setzt nicht voraus, dass die Anpassungen dieser übrigen Positionen ebenfalls den Tatbestand der Veränderung der Verhältnisse erfüllen (Bundesgerichtsurteil 5A_1018/2015 vom 8. Juli 2016 E. 4 mit Hinweisen).

Speziell liegen die Dinge, wenn sich die Parteien zur Bewältigung einer unsicheren Sachlage vergleichsweise auf den Sachverhalt verständigen, welcher der Unterhaltsberechnung zugrunde zu legen ist (sog. *caput controversum*). In diesem Fall fehlt es an einer Referenzgrösse, an der die Erheblichkeit einer allfälligen Veränderung gemessen werden könnte, weshalb veränderte Verhältnisse grundsätzlich zu verneinen sind. Vorbehalten bleiben neue Tatsachen, die klarerweise ausserhalb des Spektrums der künftigen Entwicklungen liegen, die aus Sicht der Vergleichsparteien möglich (wenn auch ungewiss) erschienen. Im Bereich des *caput controversum* besteht auch kein Raum für einen Irrtum; andernfalls würden gerade die Fragen wieder aufgerollt, derentwegen die

Beteiligten den Vergleich – mit dem Ziel einer endgültigen Regelung – geschlossen haben (BGE 142 III 518 E. 2.6).

2.3 Die Vorinstanz sah zutreffenderweise in der Geburt der Tochter des Berufungsklägers am xx.xx3 2021 einen Änderungsgrund und passte den mit Vereinbarung vom 11./20. Februar 2019 festgesetzten Unterhaltsbeitrag entsprechend an. Sie verkennt hingegen, dass mit Blick auf die oben zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichts bei Vorliegen eines Änderungsgrundes auch die übrigen Berechnungselemente zu aktualisieren sind. Da vorliegend durch die zusätzliche Unterhaltspflicht des Berufungsklägers ein Änderungsgrund unzweifelhaft gegeben ist, sind folglich auch die weiteren Berechnungselemente neu zu bestimmen und insbesondere das (hypothetische) Einkommen der Berufungsbeklagten in die Berechnung miteinzubeziehen, ohne dass diesbezüglich der Tatbestand der Veränderung der Verhältnisse (nochmals) erfüllt sein muss. Vor diesem Hintergrund ist nicht entscheidend, ob das Einkommen der Berufungsbeklagten ein *caput controversum* darstellt. Denn die Erheblichkeit der Änderung muss gerade nicht überprüft werden. Selbst wenn der Tatbestand der veränderten Verhältnisse auch insoweit erfüllt sein müsste, wäre fraglich, ob die Einschulung von B _____ ein *caput controversum* darstellt, zumal aufgrund des langen Zeitraums zwischen der Vereinbarung vom 11./20. Februar 2019 und des Schuleintritts im August 2022 nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden könnte, dass beim Abschluss des Vergleichs dieses Ereignis in die Willensbildung eingeflossen ist. Die Berufungsbeklagte ist zwischenzeitlich gemäss vom Berufungskläger eingereichtem Arbeitsvertrag sogar mit einem Pensum von 50 % bei der C _____ angestellt, was unbestritten geblieben ist. Sie verdient gemäss aktenkundigem Arbeitsvertrag und aktenkundiger Lohnabrechnung monatlich Fr. 2'050.00, was einem Nettolohn von Fr. 1'720.05 entspricht. Hinzu kommt ein 13. Monatslohn. Auch die Berufungsbeklagte selbst hielt am in der Vereinbarung festgesetzten Unterhaltsbeitrag gemäss ihren vorinstanzlichen Rechtsbegehren nur insoweit fest, als sie noch keine Arbeitstätigkeit nachweisen kann. Die Arbeitstätigkeit der Berufungsbeklagten ist folglich in die Berechnung der Unterhaltsbeiträge miteinzubeziehen. Ihr monatliches Nettoeinkommen von Fr. 113.00 erhöht sich damit auf Fr. 1'976.40 (Fr. 1'863.40 + Fr. 113.00; inkl. 13. Monatslohn).

2.4 Aufgrund der Erwerbstätigkeit der Berufungsbeklagten reduziert sich der vom Berufungskläger auszurichtende Betreuungsunterhalt. Der Betreuungsunterhalt umfasst die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person, soweit diese wegen der Kinderbetreuung nicht selber dafür aufkommen kann (BGE 144 III 481 E. 4.3; Bundesgerichtsurteile

5A_637/2018 vom 22. Mai 2019 E. 5.1, 5A_743/2017 vom 22. Mai 2019 E. 5.2.3). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Lebenshaltungskostenmethode anzuwenden. Nach dieser Methode ist für den Betreuungsunterhalt die Differenz zwischen dem Nettoverdienst und dem Existenzbedarf des betreuenden Elternteils massgeblich, wobei hierfür vom betreibungsrechtlichen Existenzminimum (sog. Notbedarf) auszugehen und dieses um weitere Positionen zu ergänzen ist (sog. familienrechtliches Existenzminimum), soweit es die konkreten Verhältnisse erlauben (BGE 147 III 265 E. 6.3). Vorliegend beträgt der Bedarf der Berufungsbeklagten gemäss erstinstanzlichem Entscheid Fr. 2'615.00. Sie hat inzwischen ein eigenes Einkommen von monatlich Fr. 1'863.40 (inkl. 13. Monatslohn). Bei der Gegenüberstellung des Bedarfs und des Einkommens resultiert folglich ein Manko von Fr. 751.60 (Fr. 1'863.40 - Fr. 2'615.00). Diesen Betrag schuldet der Berufungskläger als Betreuungsunterhalt, d.h. pro Kind Fr. 375.80.

2.5 Werden vom Gesamteinkommen der Familie die Existenzminima abgezogen, resultiert ein Überschuss von Fr. 1'009.50 (Fr. 7'722.15 - Fr. 6'712.65). Soweit nach allseitiger Deckung des familienrechtlichen Existenzminimums Ressourcen verbleiben (sog. Überschuss), kann der Barbedarf des Kindes bzw. der hierfür zu verwendende Unterhaltsbeitrag durch Zuweisung eines Überschussanteils weiter erhöht werden (BGE 147 III 265 E. 7.2). Der Überschuss ist nach grossen und kleinen Köpfen aufzuteilen. Was den Überschussanteil für die Berufungsbeklagte betrifft, macht der Berufungskläger geltend, es rechtfertige sich nicht, der Ehegattin einen solchen zuzusprechen. Es sei der Überschussanteil für die Ehegattin vor der Trennung und nicht derjenige nach der Trennung massgebend. Die Parteien hätten in der damaligen Vereinbarung gerade keinen Überschuss für die Ehegattin während des Trennungsverfahrens ausgewiesen. Der Argumentation des Berufungsklägers kann im Ergebnis gefolgt werden. Im Gegensatz zum Kindesunterhalt gilt im Bereich des Ehegattenunterhalts die Dispositionsmaxime, welche das Gericht an die Anträge der Parteien bindet und ihm namentlich verwehrt, einer Partei anderes oder mehr zuzusprechen, als diese beantragt hat (BGE 129 III 419 E. 2.1.1 f., 128 III 411 E. 3.2.2; Bundesgerichtsurteil 5A_800/2019 vom 9. Februar 2021 E. 2.2). Ein ehelicher Unterhalt wurde in der Vereinbarung vom 11./20. Februar 2019 nicht ausdrücklich erwähnt. Zwar wird in der Vereinbarung von Unterhalt für die Ehefrau und die Kinder gesprochen und die Berufungsbeklagte macht auch rechtliche Ausführungen zum ehelichen Unterhalt. Indes geht aus der Begründung ihrer Schlussanträge im vorinstanzlichen Verfahren hervor, dass der beantragte Unterhaltsbeitrag von monatlich Fr. 3'100.00 den Betreuungs- sowie den Barunterhalt betrifft. Ein ehelicher Unterhalt wird nicht verlangt.

Etwaige Anträge fehlen denn auch im Berufungsverfahren. Es ist daher davon auszugehen, dass mit Unterhalt für die Ehefrau der Betreuungsunterhalt angesprochen wurde. In Anwendung der Dispositionsmaxime rechtfertigt es sich folglich nicht, der Berufungsbeklagten einen Überschussanteil zuzusprechen. Der Überschuss von Fr. 1'009.50 ist damit an den Berufungskläger und die drei Kinder zu verteilen, womit der Barunterhalt der beiden gemeinsamen Kinder sich um jeweils Fr. 201.90 (Fr. 1'009.50 ÷ 5) erhöht.

2.6. Ein Entscheid über die Abänderung vorsorglicher Massnahmen im Unterhaltspunkt (vgl. Art. 276 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB und Art. 179 Abs. 1 ZGB) wirkt nach der Rechtsprechung grundsätzlich nur für die Zukunft, d.h. ab Eintritt seiner formellen Rechtskraft. Die Änderung kann jedoch auf den Zeitpunkt der Einreichung des entsprechenden Gesuches zurückbezogen werden. Eine weitergehende Rückwirkung ist nur aus ganz besonderen Gründen möglich, namentlich bei unbekanntem Aufenthalt oder Landesabwesenheit der unterhaltspflichtigen Person, bei schwerer Krankheit der unterhaltsberechtigten Person oder treuwidrigem Verhalten einer der Parteien. Nach ständiger Rechtsprechung liegt die Anordnung einer solchen Rückwirkung im Ermessen des Massnahmegerichts (vgl. BGE 111 II 103 E. 4; Urteile 5A_745/2015 vom 15. Juni 2016 E. 5.2.3; 5A_274/2015 vom 25. August 2015 E. 3.5, nicht publ. in: BGE 141 III 37).

2.6.1 Der Berufungskläger verlangt, die Unterhaltsbeiträge ab 1. August 2022 anzupassen. Gemäss Arbeitsvertrag der Berufungsbeklagten wurde der Arbeitsbeginn auf den 14. August 2022 bestimmt. Auch der Schulanfang findet üblicherweise Mitte August statt. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich nicht, die neuen Unterhaltsbeiträge bereits ab 1. August 2022 anzupassen. Dennoch erscheint es vorliegend aufgrund der tatsächlichen Arbeitstätigkeit der Berufungsbeklagten seit nunmehr rund 7 Monaten als sachgerecht, den Abänderungszeitpunkt nicht erst ab Eintritt der formellen Rechtskraft dieses Entscheids, sondern rückwirkend ab den 1. September 2022 festzulegen.

3.

3.1 Der Berufungskläger kritisiert im Weiteren den vorinstanzlichen Entscheid in Bezug auf den Prozesskostenvorschuss. Er legt im Wesentlichen dar, es sei unerklärlich, weshalb das Gericht beim Prozesskostenvorschuss auf den Ursprungsentscheid abgestellt habe. Das Bezirksgericht verkenne, dass keine Dividenden ausgeschüttet worden seien. Diese «Reingewinne», wenn es denn überhaupt solche seien, stünden nicht für den Lebensunterhalt zur Verfügung. Das Bezirksgericht verstricke sich in Widersprüche, wenn es einerseits diese Reingewinne (zu Recht) nicht aufrechne und andererseits beim Prozesskostenvorschuss als effektiv vorhandene Mittel berücksichtige. Für die Beurteilung

sei die gesamte wirtschaftliche Situation im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs zu betrachten. Die Bezugnahme auf das abgeschlossene Verfahren sei unbehelflich.

3.2 Der Anspruch auf Vorschuss der Prozesskosten gegenüber dem Ehegatten geht dem Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege vor (BGE 142 III 36 E. 3.4.1, 138 III 672 E. 4.2.1). Denn es ist primär Sache der Prozessparteien und nicht des Staates, für Prozesskosten aufzukommen. Prozesskostenvorschuss und unentgeltlicher Rechtspflege gemeinsam ist ihr Zweck, dem Vorschussempfänger, der selbst nicht über die nötigen Mittel verfügt, die Wahrnehmung seiner Interessen vor Gericht zu ermöglichen (Bundesgerichtsurteil 5A_826/2008 vom 5. Juni 2009 E. 2.1), mithin die prozessuale Waffengleichheit zwischen den Parteien herzustellen (dazu BGE 120 Ia 217 E. 1). Wer selbst nicht über ausreichend Mittel für die Kosten des Scheidungsverfahrens verfügt, hat Anspruch auf einen Prozesskostenvorschuss von seinem Ehegatten, sofern dieser zu dessen Bezahlung in der Lage ist. Anspruchsvoraussetzung bildet demnach aufseiten des Leistungsansprechers dessen Bedürftigkeit und aufseiten des hierfür Belangten dessen Leistungsfähigkeit (BGE 138 III 672 E. 4.2.1; Bundesgerichtsurteile 5D_30/2013 vom 15. April 2013 E. 2.1, 5A_170/2011 vom 9. Juni 2011 E. 4.3). Die Verpflichtung, dem Ehegatten einen Prozesskostenvorschuss leisten zu müssen, findet ihre Grenze in der Leistungsfähigkeit der dafür angegangenen Person. Dieser sind die Mittel zur Deckung des eigenen Lebensunterhalts und zur Finanzierung ihres Anteils an den zu erwartenden Prozesskosten zu belassen. Nur ein allfälliger Überschuss darf zur Finanzierung des Prozesskostenvorschusses herangezogen werden (Bühler, Berner Kommentar, 2012, N. 35 zu Art. 117 ZPO).

3.3 Mit dem Berufungskläger ist einig zu gehen, dass bei der Beurteilung der Bedürftigkeit auf den Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs abzustellen ist (vgl. Bundesgerichtsurteil 5A_726/2017 vom 23. Mai 2018 E. 3.2), womit der ursprüngliche Abschreibungsentscheid vom 20. Februar 2019 für die Beurteilung des in diesem Verfahren gestellten Gesuches um Prozesskostenvorschuss grundsätzlich nicht von Bedeutung ist. Der Berufungskläger macht geltend, die betreffenden Dividenden bzw. Reingewinne dürften nicht als Einkommen angerechnet werden, zumal diese Gelder nicht für den Lebensunterhalt zur Verfügung stünden. Dass die E _____ GmbH von der F _____ AG Dividenden ausbezahlt bekommt, bestreitet der Berufungskläger nicht. Da diese Beiträge effektiv der E _____ GmbH zukommt und der Berufungskläger alleiniger Gesellschafter dieses Unternehmens ist, sind die Jahresgewinne in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zu berücksichtigen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Vo-

rinstanz bei der Berechnung der Unterhaltszahlungen diese Gewinne nicht berücksichtigt hat, weil sie diese insoweit als *caput controversum* eingestuft hat. Demgegenüber ist der Staat, welcher bei Nichterhältlichkeit des Prozesskostenvorschusses beim Berufungskläger im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege für die entsprechenden Kosten der Berufungsbeklagten aufkommen müsste, nicht an derartige Vereinbarungen der Parteien gebunden.

Die Gewinne der Jahre 2016 bis 2020 ergeben sich aus den Akten (Jahresgewinn 2015: Fr. 14'015.70; Jahresgewinn 2016: Fr. 14'808.25; Jahresgewinn 2017: Fr. 10'608.10; Jahresgewinn 2018: Fr. 6'498.00; Jahresgewinn 2019 Fr. 4'807.83; Jahresgewinn 2020: Fr. 6'576.25). Bei schwankendem Einkommen bzw. Einkommensbestandteilen sollte auf das Durchschnittseinkommen mehrerer – in der Regel der letzten drei – Jahre abgestellt werden (BGE 143 III 671 E. 5.1; Bundesgerichtsurteil 5A_125/2020 vom 31. August 2020 E. 4.2.1). Im vorliegenden Fall rechtfertigt es sich, den durchschnittlichen Gewinn der letzten vier Jahre bzw. der Jahre 2017 bis 2020 zu berechnen, zumal der Gewinn der letzten drei Jahre deutlich geringer ausgefallen ist als in den früheren Jahren. Der Gewinn des Jahres 2021 ist hingegen nicht aktenkundig. Der durchschnittliche Gewinn beträgt folglich Fr. 7'000.00 pro Jahr. Bereits mit einem Jahresgewinn in dieser Grössenordnung ist der Berufungskläger ohne weiteres in der Lage, der Berufungsbeklagten den von der Vorinstanz bemessenen Prozesskostenvorschuss zu leisten.

Auf den Monat umgerechnet erhöht sich dadurch das Einkommen des Berufungsklägers auf Fr. 5'721.25.

Aus dem vorinstanzlichen Entscheid geht nicht hervor, auf welchen Bedarf des Berufungsklägers abgestützt wird. Bei der Unterhaltsberechnung hat die Vorinstanz einen monatlichen Bedarf von Fr. 2'199.65 festgestellt. Hinzu kommen Unterhaltszahlungen von monatlich Fr. 3'100.00. Bei der Gegenüberstellung dieser Beträge resultiert bereits ein monatlicher Überschuss von rund Fr. 420.00. Indes ist für die Berechnung einer Mittellosigkeit grundsätzlich vom betriebsrechtlichen Existenzminimum auszugehen, wobei den individuellen Umständen Rechnung zu tragen ist. Der Prämienaufwand für nichtobligatorische Versicherungen – für Haus- und Privathaftpflicht sowie Zusatzversicherungen – ist dabei nicht zu berücksichtigen (BGE 134 III 323 ff.; Bundesgerichtsurteil 5A_822/2009 vom 29. März 2010 E. 6; Perrin, *la méthode du minimum vital*, SJ 1993 S. 438; Gapany, *Assistance judiciaire et administrative dans le canton du Valais*, ZWR 2000, S. 130). Zudem deckt der Grundbetrag auch Radio/TV- und Telefon- und Internetgebühren (BGE 126 III 353 E. 1a/bb; Bundesgerichtsurteile 9C_866/2014 vom 31. März 2015 E. 3.3, 9C_866/2014 vom 31. März 2015 E. 3.3, 2C_1181/2012 vom 11. November 2013

E. 3.2). Der von der Vorinstanz festgesetzte Bedarf reduziert sich folglich um die Kosten für Versicherungen und Telekommunikation, womit der monatliche Überschuss nun rund Fr. 600.00 beträgt. Mit diesem Überschuss vermag der Berufungsklägers sowohl für seine Kosten für das Verfahren als auch für den Prozesskostenvorschuss aufzukommen, selbst wenn noch die Unterhaltspflicht gegenüber seinem dritten Kind berücksichtigt wird.

4.

4.1 Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Urteils (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Der Berufungskläger dringt mit seinen Berufungsbegehren teilweise durch. Insbesondere lässt das Kantonsgericht im Gegensatz zum Bezirksgericht das Einkommen der Berufungsbeklagten in die Berechnung einfließen. Er muss dadurch rund 25% weniger Unterhalt bezahlen. Das Begehren in Bezug auf den Prozesskostenvorschuss wird hingegen abgewiesen. Ausgangsgemäss rechtfertigt es sich, die Kosten hälftig dem Berufungskläger und hälftig der Berufungsbeklagten aufzuerlegen. Eine entsprechende Aufteilung rechtfertigt sich auch für das erstinstanzliche Verfahren.

4.2 Das Gericht hat in seinem Urteil die Prozesskosten von Amtes wegen festzulegen (Art. 104 f. ZPO). Diese umfassen sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung (Art. 95 ZPO). Die Höhe der Prozesskosten richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 96 ZPO); für den Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar). Dieses sieht eine Gerichtsgebühr von Fr. 90.00 bis Fr. 4'800.00 vor (Art. 80 GTar), welche im Berufungsverfahren bis zu 60% reduziert werden kann (Art. 90 GTar).

4.2.1 Die Vorinstanz hat die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens auf Fr. 1'200.00 festgesetzt, was angemessen erscheint. Die Berufungsinstanz sieht keine Veranlassung, diese anders festzulegen. Die Berufungsparteien haben diese hälftig zu tragen.

4.2.2 In Berücksichtigung der Tatsache, dass im Berufungsverfahren der Unterhaltsbeitrag sowie der Prozesskostenvorschuss strittig waren, die Akten nicht sehr umfangreich waren und sich einige Rechtsfragen stellten, rechtfertigt es sich, aufgrund der genannten Kriterien, die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren auf Fr. 1'200.00 festzulegen. Diese werden zu je ½, d.h. Fr. 600.00, dem Berufungskläger und der Berufungsbeklagten auferlegt. Die Gerichtsgebühr wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss des Berufungsklägers von Fr. 1'200.00 verrechnet (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die Berufungsbeklagte schuldet dem Berufungskläger Fr. 600.00 für geleistete Vorschüsse.

4.3 Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten der berufsmässigen Vertretung und, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist, in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. a, b und c ZPO). Das Anwaltshonorar bemisst sich im gesetzlich vorgegebenen Rahmentarif nach der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, dem Umfang, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 und 3 GTar). Das Anwaltshonorar beträgt für das Eheschutzverfahren zwischen Fr. 1'100.00 bis Fr. 11'000.00 (Art. 34 Abs. 1 und 2 GTar). Für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht ist ein Reduktions-Koeffizient von 60% zu berücksichtigen, womit das Honorar im Prinzip minimal Fr. 440.00 und maximal Fr. 4'400.00 beträgt (Art. 34 Abs. 1 und 2, Art. 35 Abs. 1 lit. a GTar).

4.3.1 Das Bezirksgericht hat die Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren auf Fr. 3'000.00 festgesetzt, was angemessen erscheint. Entsprechend dem Verfahrensausgang schulden beide Parteien einander eine anteilmässige Parteientschädigung von je Fr. 1'500.00.

4.3.2 Unter Berücksichtigung des angeführten Rahmentarifs und der hiervor genannten Kriterien, namentlich der Reduktion für das Berufungsverfahren, der bei der Bemessung der Gerichtsgebühr angeführten Problematik des Falls sowie des mit der Vertretung im Berufungsverfahren verbundenen Aufwands mit (grundsätzlich) einfachem Schriftwechsel ohne mündliche Verhandlung erachtet das Kantonsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 1'400.00, Auslagen und MWST inklusive, für die berufsmässige Vertretung als angemessen. Ausgangsgemäss hat der anwaltlich vertretene Berufungskläger, welcher eine Parteientschädigung beantragt hat, Anspruch auf eine Parteientschädigung von Fr. 700.00 (Art. 95 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2, Art. 106 Abs. 2 ZPO). Der Berufungsbeklagten ist mangels Antrags und beachtlichen Aufwands keine Parteientschädigung für das Berufungsverfahren zuzusprechen.

Das Kantonsgericht erkennt

1. In teilweiser Gutheissung der Berufung wird die Dispositiv-Ziffer 1 des Entscheids des Bezirksgerichts Brig, Östlich-Raron und Goms vom 11. November 2022 (Z2 22 56) abgeändert bzw. ergänzt und diese lautet neu wie folgt:
 1. In Abänderung von Ziffer 2 der Trennungsvereinbarung vom 11. Februar 2019 wird X _____ verpflichtet, rückwirkend ab dem 2. Mai 2022 bis 31. August 2022 insgesamt einen monatlich im

Voraus zahlbaren Unterhaltsbeitrag von Fr. 2'750.00 zuzüglich Kinderzulagen zu Gunsten der gemeinsamen Kinder A _____ und B _____ an Y _____ auszuzahlen. Dieser Unterhaltsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.5. Barunterhalt für A _____: Fr. 499.00;
- 1.6. Barunterhalt für B _____: Fr. 490.00;
- 1.7. Betreuungsunterhalt für A _____: Fr. 880.50;
- 1.8. Betreuungsunterhalt für B _____: Fr. 880.50;

- 2. Der Gesuchsteller und Berufungskläger wird verpflichtet, rückwirkend ab dem 1. September 2022 und für die Dauer des Scheidungsverfahrens insgesamt einen monatlich im Voraus zahlbaren Unterhaltsbeitrag von Fr. 2'144.40, inkl. Überschussanteil, zuzüglich Kinderzulagen zu Gunsten der gemeinsamen Kinder A _____ und B _____ an Y _____ auszuzahlen. Dieser Unterhaltsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- 2.1. Barunterhalt für A _____: Fr. 700.90;
- 2.2. Barunterhalt für B _____: Fr. 691.90;
- 2.3. Betreuungsunterhalt für A _____: Fr. 375.80;
- 2.4. Betreuungsunterhalt für B _____: Fr. 375.80;

- 2. Die übrigen Berufungsbegehren werden abgewiesen.
- 3. X _____ wird verpflichtet, Y _____ einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 3'000.00 zu bezahlen.
- 4. Die erstinstanzlichen Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1'200.00, werden zu je $\frac{1}{2}$, ausmachend Fr. 600.00, X _____ und Y _____ auferlegt und mit dem von X _____ geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Y _____ schuldet X _____ Fr. 600.00 für geleisteten Kostenvorschuss.
- 5. X _____ und Y _____ bezahlen sich gegenseitig für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.00.
- 6. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens, bestimmt auf Fr. 1'200.00, werden zu je $\frac{1}{2}$, ausmachend Fr. 600.00, X _____ und Y _____ auferlegt und mit dem von X _____ geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Y _____ schuldet X _____ Fr. 600.00 für geleisteten Kostenvorschuss.
- 7. Y _____ schuldet X _____ für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 700.00.